

INHALTSVEREICHNIS

1. Die Antragstellerin ist behindert im Sinne des § 2 SGB IX

S. 1

2. Die Antragstellerin hat eine Seltene genetische Erkrankung und erhebliche Mehrbedarfe

S. 2

3. Seit Beginn Bezug ergänzender Sozialhilfe wegen Erwerbsminderungsrente ab September 2021 bis zuletzt wurde regelmässig: die Sozialhilfe eingestellt, deutlich weniger Regelsatz gezahlt, die Heizkosten trotz sehr niedriger Miete nicht gezahlt. In den nötigen Gerichtsverfahren wird dann die Meinung vertreten, eine ständige Unterdeckung bis zu 30% sei ok, das Pflegegeld sei für die Lebenshaltung einzusetzen. Sodann werden die Zahlungen nachgeholt. Es wird die Meinung vertreten, es müsse keine Bescheide mehr geben, sondern die Zahlung sei der Bescheid.

S. 5

4. Die Bezirksstadträtin Krössin war mehrfach in Kenntnis gesetzt worden, dergleichen war sich mehrfach beim Seniasgiva beschwert worden- jedoch ging die Schikane seitens der Mitarbeiterinnen des Sozialamts Pankow weiter.

S. 13

5. Studien belegen die Diskriminierung behinderter Menschen durch Behörden

S. 14

6. Ziel und Umsetzung des LADG

S. 15

7. UN-BRK und Grundgesetz

S. 17

8. Recht auf Gesundheit

S. 17

9. Rechtsanspruch auf Existenzsicherung, Ermessen und Beurteilungsspielraum bei der Leistungsgewährung

S. 18

10. Unterdeckung bis zu 30% wird als zulässig bezeichnet, da diese auch bei Sanktionen zulässig ist.

S. 23

11. Sodann wird aufgefordert das Pflegegeld für die Lebenshaltung einzusetzen.

S. 26

12. Es werden nur in geringem Masse, erst nach Klagen Bescheide rückwirkend erstellt und behauptet, jede Zahlung sei als Bescheid zu werten.

S. 26

13. Recht auf Erben nach Art 12 Abs. 5 UN-BRK darf nicht vom Sozialamt konterkariert werden. Fazit.

S. 26

14. Amtsleitung und Aufsichtspflicht

S. 28

15. Der Seniasgiva hat die Fachaufsicht zur allgemeinen Sozialpolitik und ist überdies die Beschwerdestelle.

S. 28

16. Frist und Schadensersatz

S. 28